Definition ‚Erste Arbeitsstätte' und Wegstreckenentschädigung

1. Erste Arbeitsstätte

Für die Festlegung der ersten Arbeitsstätte wird die Definition des § 9 (4) des Einkommensteuergesetzes übernommen. Diese besagt im Wesentlichen:

- „Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, (…), der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist." (…)
- „Fehlt eine solche (…) Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft
  1. typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
  2. je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll."
- „Je Dienstverhältnis hat der Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte."
- „Liegen die Voraussetzungen (…) für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt."

2. Wegstreckenentschädigung

Grundlage für die Wegstreckenentschädigung, d.h., für die Kostenerstattung der dienstlichen Nutzung eines privaten Fahrzeuges, ist das

- Landesreisekostengesetz (LRKG) NRW und die
- Nrn. 8 und 9 aus dem Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 07.09.2012 (bzw. der jeweils aktuellsten Fassung) „DA - Dienstliche Benutzung privateigener und anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge" der Stadt Essen.

- **Abgrenzung Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Dienstfahrt**
  „Fahrten zwischen Wohnung oder Garage und Dienststelle der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters gelten grundsätzlich nicht als Dienstfahrten, es sei denn, sie werden an arbeitsfreien Tagen oder an Arbeitstagen mehr als einmal aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich." (Nr. 8.1. Mitteilungsblatt Nr. 4, s.o.)

  „Wird von der Wohnung oder Garage aus die Dienststelle nicht unmittelbar angefahren, sondern aus dienstlichem Anlass eine andere Stelle aufgesucht, so gilt nur der über die Entfernung zwischen Wohnung und der Dienststelle hinausgehende Teil der Fahrt als Dienstfahrt. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt (…). Für die arbeitstäglich zwischen Wohnung oder Garage und Dienststelle sowie zwischen Dienststelle und

Wohnung oder Garage zurückzulegende Fahrstrecke wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.“ (Nr. 8.2. Mitteilungsblatt Nr. 4, s.o.)

- **Fahrtkostenerstattung bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges**
  Gemäß § 6 LRKG NRW und in Anlehnung an die Nrn. 9 und 9.1 des Mitteilungsblattes Nr. 4 der Stadt Essen, s.o., wird eine Fahrtkostenerstattung wie folgt gezahlt:

- bei einem Personenkraftwagen	0,30 € je Kilometer
- bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug	0,13 € je Kilometer
- bei Benutzung eines Fahrrades	0,06 € je Kilometer

- **Fahrtkostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**
  In Anlehnung an § 5 LRKG NRW werden für Dienstfahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, die lt. obiger Definition nicht Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte darstellen, grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.
  Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

Weitergehende Regelungen von Einzel- und Sonderfällen sollen entsprechend der o.g. Vorschriften erfolgen.

Sonstige bestehende Vereinbarungen der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung privater Fahrzeuge und deren Abrechnung bleiben hiervon unberührt.